

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

§ 1 - Allgemeines

Nachstehende Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Vertragsbestandteil aller Verkäufe, Werklieferungsverträge und sonstiger Aufträge. Sie schließen Bedingungen des Bestellers aus, auch wenn sie vom Besteller der Bestellung zugrunde gelegt werden und wir ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen haben. Abweichende Bedingungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Bei Montagearbeiten durch uns liegt die VOB in der jeweils neuesten Fassung zugrunde.

§ 2 - Angebot und Aufträge

- 1) Angebot und Preise sind befristet.
- 2) Mit Unterzeichnung des Auftragsblattes von seiten des Kunden gilt der Auftrag als erteilt. Dies gilt auch für Aufträge durch unsere Vertreter. Bei Rücktritt vom Auftrag sind für entstandene Unkosten und entgangenen Gewinn 30 % der Warenwertsumme an uns zu entrichten.
- 3) Wir haften nicht für Fehler, die sich aus den vom Besteller eingereichten Unterlagen oder durch ungenaue Angaben des Bestellers ergeben. Wir haften auch nicht für Fehler, die durch mündliche Angaben des Bestellers entstehen.

§ 3 - Preise

- 1) Wenn unsere Leistungen nicht mit Transport und Montage angeboten sind, gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise ab unserer Werkstätte, ohne Verpackung. Festpreise bedürfen besonderer schriftlicher Bestätigung.
- 2) Änderungen der Löhne oder Materialpreise bis zur Erfüllung des Auftrages bedingen eine entsprechende Berichtigung der Angebotspreise.
- 3) Soweit auf Verlangen des Bestellers bei einem Auftrag, der von uns zu Festpreisen übernommen worden ist, Über-, Nacht- oder Sonntagsstunden geleistet werden müssen, sind wir berechtigt, den anfallenden Mehrlohn in der von uns bezahlten übertariflichen Höhe zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- 4) Transportkosten gehen ebenso wie Rollgeld, Lagergeld oder ähnliche Unkosten zu Lasten des Bestellers, ebenso die Verpackungskosten und die Kosten für die Rücksendung des Verpackungsmaterials.

§ 4 - Zahlung

- 1) Der Besteller hat grundsätzlich ein Drittel bei Auftragserteilung, ein Drittel bei Montagebereitschaft und ein Drittel nach Rechnungsstellung zu bezahlen, ohne jeden Abzug. Gewährung von Zahlungsziel und Skontovergütung für Barzahlung bedarf besonderer Vereinbarung.
- 2) Wechsel werden nicht als Zahlungsmittel anerkannt. Wir sind berechtigt, bankübliche Verzinsung zu verlangen, wenn die Zahlung später als 14 Tage nach Fälligkeit erfolgt. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Bei Zahlungsverzug sind alle offenstehenden Zahlungsverpflichtungen, auch die noch nicht fälligen oder gestundeten Forderungen sofort zahlbar. Bei Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt der Zahlungsverzug uns zur Verweigerung der aus dem Auftrag noch zu liefernden Menge und zu erbringenden Leistung. Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass die Kreditverhältnisse des Bestellers für die Einräumung von Krediten und Zahlungszielen nicht geeignet sind, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung wegen fälliger und nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu beanspruchen und Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Erfolgt Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht fristgemäß, so können wir vom Verträge zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 3) Gegen unsere Zahlungsforderung darf nicht aufgerechnet werden, es sei denn, der Gegenanspruch wurde von uns ausdrücklich anerkannt.
- 4) Ist ein Garantiefreibehalt vereinbart, so sind wir berechtigt, Sicherheit durch Bankbürgschaft zu leisten.
- 5) Unsere Vertreter sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur bei Vorlage einer schriftlichen Inkassovollmacht berechtigt.

§ 5 - Lieferung und Abnahme

- 1) Lieferung ab unserer Werkstätte erfolgt stets auf Gefahr des Empfängers. Liefertermine werden möglichst eingehalten, sind jedoch für uns unverbindlich. Nachträgliche Auftragsänderungen verlängern die Lieferzeit entsprechend. Wird eine Lieferfrist aus unserem Verschulden nicht eingehalten, so ist uns in jedem Falle eine angemessene Nachfrist schriftlich zu stellen.

- 2) Die Abnahme hat vereinbarungsgemäß zu erfolgen. Bei verspäteter Abnahme hat der Besteller uns sämtlichen Verzugschaden zu ersetzen.

§ 6 - Montagen

Montagen erfolgen, sobald die Örtlichkeiten ungehindertes Arbeiten zulassen. Evtl. notwendige Gerüste, Anschlüsse für Elektrowerkzeuge, Strom, Wasserentnahme sowie Bauarbeiten sind bauseits ohne Berechnung zu stellen. Der Besteller ist verpflichtet, die Baustelle zu schützen und eingebaute Teile und Werkzeug zu verwahren. Wir haften hierfür nicht.

§ 7 - Mängelrügen

- 1) Mängelrügen müssen unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen schriftlich geltend gemacht werden. Vorherige und ohne unsere Zustimmung vorgenommene Veränderungen verirken jeden Rechtsanspruch auf Mängelbeseitigung. Spätere Beanstandungen sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der Besteller den Nachweis vorher nicht feststellbarer Arbeits-, Material- oder Konstruktionsfehler erbringt.
- 2) Für nicht von uns hergestellte oder bearbeitete Teile, z.B. Profile, Beschläge, Verglasungen, Schösser, Dichtungen, Kleinmaterial etc., die zur Ergänzung des Auftrags verwendet werden, gelten Ersatzansprüche nur dann und in dem Umfang, wie solche von den betreffenden Herstellerwerken aufgrund deren Garantiebestimmungen uns gegenüber anerkannt werden.
- 3) Bei berechtigter Beanstandung erfolgt kostenlos Nachbesserung durch uns, wofür uns eine angemessene Frist zu gewähren ist. Weitergehende Ansprüche, insbesondere solche aus Wandelung, Minderung, Schadensersatz und Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung sind ausgeschlossen.
- 4) Für Glasscheiben, die von uns eingebaut werden, wird nur bis zum Einsetzen gehaftet. Danach an den Glasscheiben auftretende Schäden werden von uns nicht übernommen.
Wird das Glas von uns nicht geliefert, sondern nur von unseren Monteuren montiert, ist bei eventuellem Bruch unsererseits kein Ersatz zu erbringen.

§ 8 - Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Werklohns bzw. Kaufpreises sowie bis zur Bezahlung aller vergangenen und künftigen Forderungen innerhalb der Geschäftsbedingungen bleiben die gelieferten Waren unser Eigentum. Soweit der Besteller die gelieferten Waren verarbeitet oder umbildet, gelten wir als Hersteller im Sinne des § 950 BGB und erwerben das Eigentum an der neuen Sache. Der Besteller ist nur Verwahrer. Erfolgt die Verarbeitung mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Waren, erwerben wir in gleicher Weise Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten und der anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung. Die aus einer Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund gegen Dritte entstehenden Forderungen, Eigentumsvorbehaltsrechte u. Herausgabeansprüche tritt der Besteller hiermit sämtlich an uns zu unserer Sicherheit ab ggfl. in dem eben genannten Verhältnis. Wir sind berechtigt, dem uns auf Verlangen zu benennenden Dritten von dem Übergang Mitteilung zu machen und Anweisung zu erteilen. Der Besteller hat uns etwaige Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder auf die abgetretenen Forderungen und Rechte sofort mitzuteilen. Auch wenn die Waren verbaut werden, werden die dadurch allein oder zusammen mit Werklohnforderungen entstehenden Forderungen und Rechte schon jetzt in Höhe des Kaufpreises der Waren an uns abgetreten. Steht dem Besteller ein Anspruch auf Bestellung einer Sicherungshypothek gemäß § 648 BGB zu, so geht dieser Anspruch in der bezeichneten Höhe auf uns über.

§ 9 - Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz unseres Betriebes. Als Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien, auch für Wechsel und Scheckklagen, gelten Amtsgericht und Landgericht Kempten für beide Teile ausdrücklich als vereinbart.

§ 10

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nicht.